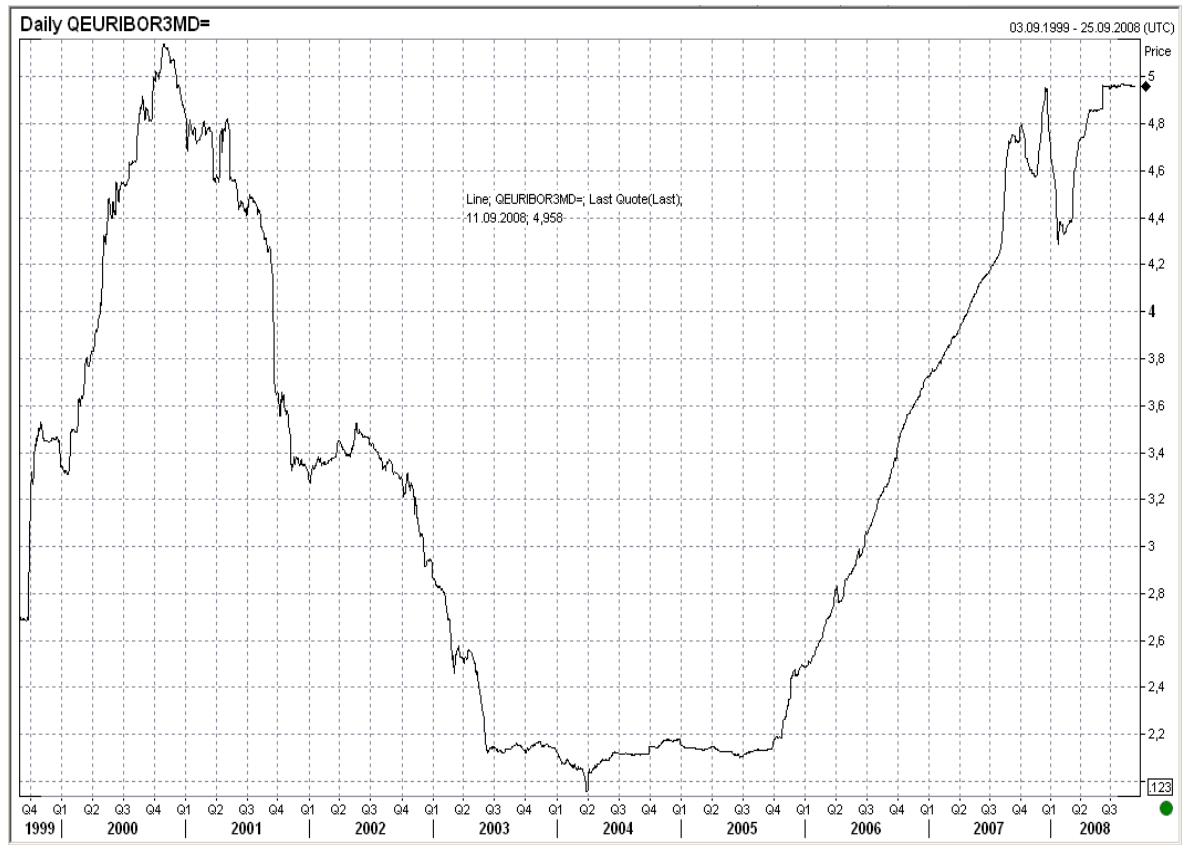


ANNEX 1

Historischer Verlauf des Basiswertes

3-Monats-EURIBOR



Aus der hier dargestellten historischen Entwicklung kann keinesfalls eine Entwicklung des 3-Monats-EURIBOR für die Zukunft abgeleitet werden.

ANNEX 2

Endgültige Bedingungen im Volltext

RZB-Zinscap-EUR 4,50%/ 2008-2018/tilgend/ Serie 86

aus dem

**EUR 15.000.000.000,--
EMISSIONSPROGRAMM FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
DERIVATIVE INSTRUMENTE UND ZERTIFIKATE VOM 8. AUGUST
2008 „RZB-Emissionsprogramm“**

DER



**RAIFFEISEN ZENTRALBANK ÖSTERREICH
AKTIENGESELLSCHAFT**

Interne WKN: QOXDBA004138

§ 1

Emittentin / Zeichnung / Gesamtstückzahl / Erstausgabepreis/Erstvaluta /Weitere Valutatage

- (1) Emittentin ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“ oder „Emittentin“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien.
- (2) Der RZB-Zinscap-EUR 4,50%/2008-2018/tilgend/Serie 86 (die „Zinscap-Optionsscheine“) der Emittentin wird ab 16. Oktober 2008 im Wege eines öffentlichen Angebotes in Form einer Daueremission zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin behält sich eine vorzeitige Schließung vor.
- (3) Die Gesamtstückzahl beträgt bis zu 50.000 Stück.
- (4) Der Erstausgabepreis und die weiteren Ausgabepreise ("Optionspreise") werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgelegt. Als Höchstausgabepreis gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG wurden EUR 300,- pro Stück festgelegt.
- (5) Der mögliche Erstvalutatag ist der 20. Oktober 2008. Weitere Valutatage sind jeweils der zweite der rechtsgültigen Orderabgabe des Zinscap-Optionsscheines folgende Bankarbeitstag gemäß § 9 Abs. 1 dieser Bedingungen.

§ 2

Gesamtstückzahl / Bezugsgröße

- (1) Die Gesamtstückzahl der Zinscap-Optionsscheine beträgt bis zu 50.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Zinscap-Optionsscheine, Nr.1 bis maximal 50.000.
- (2) Je ein Zinscap-Optionsschein (und in der Folge dessen darauf allenfalls entfallende Ausgleichszahlungen gemäß § 4) bezieht sich rein rechnerisch auf eine fiktive nominelle Anfangsgröße zu Laufzeitbeginn von Nominale EUR 1.000,--, welche sich während der Laufzeit des Zinscap-Optionsscheines linear (gemäß Annex 3 dieser Bedingungen) quartalsweise um einen Faktor (betraglich um Nominale EUR 25,--) reduziert.

§ 3

Sammelverwahrung

- (1) Die Zinscap-Optionsscheine werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (§ 24 lit b) Depotgesetz) vertreten, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin (Unterschrift zweier Prokuristen oder eines Prokuristen und eines Vorstandsmitgliedes oder zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin) trägt. Erhöht oder vermindert sich die ausgegebene Stückzahl der Zinscap-Optionsscheine, wird die Sammelurkunde entsprechend angepasst.
- (2) Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Zinscap-Optionsscheine ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen.
- (3) Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Zinscap-Optionsscheine im Tresor der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG hinterlegt.
- (4) Den Inhabern der Zinscap-Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu.

§ 4

Rechte aus dem Zinscap-Optionsschein / Ausgleichszahlung

- (1) Je ein Zinscap-Optionsschein gewährt dessen Inhaber das Recht, **im Falle** einer am der bezüglichen Berechnungsperiode unmittelbar vorangehenden Marktzinssatz-Feststellungstag festgestellten positiven Differenz ("Differenzzinssatz") zwischen aktuellem 3-Monats-EURIBOR-Satz (Marktzinssatz, ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) und dem Basiszinssatz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) von der Emittentin am bezüglichen Ausübungstag nach Maßgabe folgender Berechnungsformel eine Ausgleichzahlung in EUR zu erhalten:

Wenn am Marktzinssatz-Feststellungstag **Marktzinssatz > Basiszinssatz**,
dann:

Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in Euro pro Stück eines
Zinscap-Optionsscheins =

Nominale **EUR 1.000,- x F x Differenzzinssatz x t/ 360.**

Der sich daraus ergebende Betrag in EUR wird kaufmännisch auf 2
Eurocentstellen gerundet.

(2) Marktzinssatz-Feststellungstag

Jener Tag, an welchem der aktuelle Marktzinssatz des Basiswertes 3-Monats-EURIBOR (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) zwecks Errechnung des maßgeblichen Differenzzinssatzes für die nachfolgende Berechnungsperiode ermittelt wird.

Der maßgebliche Marktzinssatz-Feststellungstag für eine Berechnungsperiode liegt jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor deren Beginn (erstem Tag der Berechnungsperiode).

(3) Berechnungsperiode(n)

Berechnungsperioden sind a) der Zeitraum erstmals zwischen dem 31.12.2008 (inklusive) und dem nächstfolgenden Ausübungstag (exklusive), und b) weiters die Zeiträume zwischen einem Ausübungstag (inklusive) und dem unmittelbar darauf folgenden Ausübungstag bzw. dem Verfallstag (exklusive) gemäß **Annex 3**.

„t“ ist die tatsächliche Anzahl der Tage der bezüglichen Berechnungsperiode.

(4) Ausübungstag(e)

Als Ausübungstage sind – vorbehaltlich des § 9 - der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember (erstmalig der 31. März 2009) eines jeden Laufzeitjahres der Zinscap-Optionsscheine bis zum Verfallstag gemäß § 5 (inklusive) festgelegt. Der letzte Ausübungstag ist der Verfallstag (gemäß § 5 der 31.12.2018). Sofern ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag ist, kommt § 9 zur Anwendung.

(5) Faktor

„F“ ist der Faktor gegenständlicher tilgender Ausgestaltung des Zinscap-Optionsscheins, wobei sich der zugrunde liegende Nominalbetrag von EUR 1.000,- linear um EUR 25,- pro Quartal bis zum Ende der Laufzeit reduziert. Der Faktor ändert sich zu den Marktzinssatz-Feststellungstagen gemäß **ANNEX 3**.

(6) Basiswert 3-Monats-EURIBOR

Als Basiswert wurde der 3-Monats-EURIBOR, definiert wie folgt, festgelegt.

- (i) Unter EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) wird jener Zinssatz verstanden, zu dem Euro-Zwischenbankeinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken erster Bonität (Prime Banks) angeboten werden; EURIBOR ist definiert als ein Durchschnittszinssatz der täglichen Quotierung der aktivsten Banken der Euro-Zone, für verschiedene gängige Laufzeiten, festgestellt einmal täglich an jedem Bankarbeitstag um ca. 11.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (Brüssel), berechnet auf Basis der Zinskonvention actual/360, auf drei Dezimalstellen genau gerundet.
- (ii) Sollte an einem Marktzinssatz-Feststellungstag aus welchen Gründen auch immer der 3-Monats-EURIBOR gemäß Abs. (i) nicht feststellbar sein, so wird das arithmetische Mittel der Sätze ermittelt, welche die in Abs. (iv) angeführten Referenzbanken („Referenzbanken“) als jene Zinssätze angeben, die sie um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit am Euro-Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für 3-Monats-Euro-Einlagen nennen. Hierauf wird dieser Satz erforderlichenfalls auf drei Dezimalstellen genau gerundet. Sollten nicht alle, aber mehr als eine der Referenzbanken Zinssätze angeben, so gelten die von diesen Banken genannten Sätze als Berechnungsgrundlage.
- (iii) Sollte an einem Marktzinssatz-Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken Sätze gemäß Abs. 9 angeben, so gilt der 3-Monats-EURIBOR, der zuletzt auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wurde.
- (iv) Die Referenzbanken sind die Hauptgeschäftsstellen der folgenden Banken: Deutsche Bank AG (Frankfurt), Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG (Wien), Rabobank Nederland (Amsterdam), Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Düsseldorf), Banque Nationale de Paris (Paris).
- (v) Angaben über die jeweils festgelegten Differenzzinssätze sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Global Markets, erhältlich. Eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.

(7) Basiszinssatz

Für den Basiswert gemäß Abs. 6 wurden 4,5 von Hundert pro Jahr als Basiszinssatz festgelegt.

(8) Differenzzinssatz:

Der Differenzzinssatz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert pro Jahr) ist die positive Differenz, um die der aktuelle Marktzinssatz, berechnet an jedem Marktzinssatz-Feststellungstag gemäß Abs. 2, den Basiszinssatz gemäß Abs. 7 übersteigt.

§ 5

Laufzeit, Verfallstag

Die Laufzeit der Zinscap-Optionsscheine endet - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 (Außerordentliche Kündigung) und § 9 Abs. (1) - mit Ablauf des dem 31. Dezember 2018 ("Verfallstag") unmittelbar vorangehenden Kalendertag (inklusive). Ist der Verfallstag kein Bankarbeitstag im Sinne des § 9 Abs. 1, verschiebt sich der Verfallstag gemäß § 9 Abs. (1) auf den unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag.

§ 6

Ausübung der Option

- (1) Die Option gilt vorbehaltlich Absatz (2) für jede Berechnungsperiode als ausgeübt, falls gemäß § 4 der Marktzinssatz des 3-Monats EURIBOR an dem bezüglichen Marktzinssatz-Feststellungstag der betreffenden Berechnungsperiode größer ist als der Basiszinssatz.
- (2) Der Zinscap-Optionsscheininhaber wird der Emittentin via die depotführende Stelle rechtzeitig schriftlich mitteilen, falls er keine Ausübung des Optionsrechts wünscht („**Nicht-Ausübungserklärung**“). Diese Nicht-Ausübungserklärung kann an jedem Bankarbeitstag gemäß § 9 zu den jeweiligen Banköffnungszeiten bis spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Berechnungszeitraum nachfolgenden Ausübungstag wirksam abgegeben werden. Die Nicht-Ausübungserklärung ist bindend.
- (3) Etwaige Steuern und Abgaben, die in der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Ausgabe oder Lieferung der Ausgleichszahlung anfallen, sind von den betreffenden Zinscap-Optionsscheininhaber zu tragen.
- (4) Nach automatischer Ausübung des Optionsrechtes (sofern keine Nicht-Ausübungserklärung vorliegt) wird die Emittentin die Buchung der Ausgleichszahlung gemäß § 4 am Ausübungstag abzüglich anfallender Steuern und Abgaben durch die jeweils Depot führende Stelle veranlassen.

§ 7

Keine Tilgung

Eine Rückzahlung des einbezahlten Optionspreises erfolgt nicht.

§ 8

Außerordentliche Kündigung / Rückkauf durch die Emittentin

- (1) Eine ordentliche Kündigung ist sowohl seitens der Zinscap-Optionsscheininhaber als auch der Emittentin unwiderruflich ausgeschlossen.
- (2) Jeder Zinscap-Optionsscheininhaber ist jedoch berechtigt, seine Zinscap-Optionsscheine zu kündigen, falls

- die Emittentin Ausgleichszahlungen, die gemäß diesen Bedingungen zu leisten wären, nicht binnen 90 Kalendertagen nach deren Fälligkeit zahlt oder
 - über die Emittentin ein Insolvenzverfahren rechtswirksam eröffnet wurde.
- (3) Des Weiteren ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Zinscap-Optionsscheine zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Zinscap-Optionsscheine gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 9

Bankarbeitstage/ Zahlungen/ Kosten

- (1) Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ in dem in diesen Bedingungen verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem das System TARGET (Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System), ein System zum Transfer von Geldern mittels bargeldlosen Zahlungsverkehr), geöffnet ist.
- (2) Ist ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag, verschiebt sich der Ausübungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag. In diesem Fall verschieben sich auch die bezüglichlichen Berechnungszeiträume. Der Zinscap-Optionsscheininhaber ist nicht berechtigt, wegen einer solchen Verschiebung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Ausgabe oder Lieferung der Zinscap-Optionsscheine anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zinscap-Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 10

Zahl-, Einreich- und Optionsstelle

- (1) Zahl- Einreich- und Optionsstelle ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Wien.
- (2) Die Gutschrift der Ausgleichszahlungen erfolgt – vorbehaltlich der Abgabe einer Nicht-Ausübungserklärung - über die jeweilige für den Inhaber der Zinscap-Optionsscheine Depot führenden Stelle.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung der Neuemission dieser Zinscap-Optionsscheine wird rechtsgültig über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro adhoc System www.euroadhoc.com) veröffentlicht. Ferner erfolgen Bekanntmachungen hinsichtlich der Änderungen der Rechte / Konditionen gemäß § 93 Abs. 5 i.V.m. § 82 Abs. 8 BörseG neben der Bekanntmachung

gemäß Abs. (2) über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro
adhoc System www.euroadhoc.com).

- (2) Alle sonstigen diese Zinscap-Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlicht. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung.
- (3) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zinscap-Optionsscheine bedarf es nicht.

§ 12 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus gegenständlichen Zinscap-Optionsscheinen verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 13 Rang

Die Zinscap-Optionsscheine begründen direkte, unbedingt, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang. Die Emittentin haftet für ihre Verpflichtungen aus den Zinscap-Optionsscheinen mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 15 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Zinscap-Optionsscheinen gilt österreichisches Recht.
- (2) Klagen eines Unternehmens gegen die Emittentin in Zusammenhang mit diesem Zinscap-Optionsschein können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Emittentin erhoben werden.

§ 16 Prospektpflicht

Die Zinscap-Optionsscheine werden in der Republik Österreich öffentlich angeboten. Ein entsprechender Basis-Prospekt wurde von der Finanzmarktaufsicht per Bescheid vom 11. August 2008, FMA-JobNr. 2008.0362, gebilligt und gemäß § 8a Abs. 7 KMG am 11. August 2008 bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG (Meldestelle im Sinne des § 12 KMG) hinterlegt. Der Prospekt wird in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Bereich Global Markets, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wien, im Oktober 2008

ANNEX 3

Marktzinssatz-Feststellungstag Berechnungsperiode Beginn, Ausübungstag, Faktor

Verfallstag: 31.12.2018

Marktzinssatz- Feststellungstag	Berechnungsperiode Beginn	Ausübungstag	Faktor
29.12.2008	31.12.2008	31.03.2009	1,0000
27.03.2009	31.03.2009	30.06.2009	0,9750
26.06.2009	30.06.2009	30.09.2009	0,9500
28.09.2009	30.09.2009	31.12.2009	0,9250
29.12.2009	31.12.2009	31.03.2010	0,9000
29.03.2010	31.03.2010	30.06.2010	0,8750
28.06.2010	30.06.2010	30.09.2010	0,8500
28.09.2010	30.09.2010	31.12.2010	0,8250
29.12.2010	31.12.2010	31.03.2011	0,8000
29.03.2011	31.03.2011	30.06.2011	0,7750
28.06.2011	30.06.2011	30.09.2011	0,7500
28.09.2011	30.09.2011	30.12.2011	0,7250
28.12.2011	30.12.2011	30.03.2012	0,7000
28.03.2012	30.03.2012	29.06.2012	0,6750
27.06.2012	29.06.2012	28.09.2012	0,6500
26.09.2012	28.09.2012	31.12.2012	0,6250
27.12.2012	31.12.2012	28.03.2013	0,6000
26.03.2013	28.03.2013	28.06.2013	0,5750
26.06.2013	28.06.2013	30.09.2013	0,5500
26.09.2013	30.09.2013	31.12.2013	0,5250
27.12.2013	31.12.2013	31.03.2014	0,5000
27.03.2014	31.03.2014	30.06.2014	0,4750
26.06.2014	30.06.2014	30.09.2014	0,4500
26.09.2014	30.09.2014	31.12.2014	0,4250
29.12.2014	31.12.2014	31.03.2015	0,4000
27.03.2015	31.03.2015	30.06.2015	0,3750
26.06.2015	30.06.2015	30.09.2015	0,3500
28.09.2015	30.09.2015	31.12.2015	0,3250
29.12.2015	31.12.2015	31.03.2016	0,3000
29.03.2016	31.03.2016	30.06.2016	0,2750
28.06.2016	30.06.2016	30.09.2016	0,2500
28.09.2016	30.09.2016	30.12.2016	0,2250
28.12.2016	30.12.2016	31.03.2017	0,2000
29.03.2017	31.03.2017	30.06.2017	0,1750
28.06.2017	30.06.2017	29.09.2017	0,1500
27.09.2017	29.09.2017	29.12.2017	0,1250
27.12.2017	29.12.2017	29.03.2018	0,1000
27.03.2018	29.03.2018	29.06.2018	0,0750
27.06.2018	29.06.2018	28.09.2018	0,0500
26.09.2018	28.09.2018	31.12.2018	0,0250

ANNEX 4

Risikofaktoren

Nichteintritt der Erwartung steigender Marktzinsen im 3-Monats-Bereich

Der Käufer gegenständlichen Zinscap-Optionsscheines rechnet mit steigenden Marktzinsen bzw. in concreto mit einem über das Niveau von 4,5% pro Jahr steigenden 3-Monats-EURIBOR.

Sollte der Marktzinssatz des 3-Monats-EURIBOR an den Marktzinssatz-Feststellungstagen nie über dem **Basiszinssatz (4,5%)** liegen, kommt es zu keinen Ausgleichzahlungen und somit zum **Totalverlust des eingesetzten Kapitals / bezahlten Optionspreises**.

Der Käufer eines Zinscap-Optionsscheins erwirbt beim Kauf des Wertpapiers (durch Zahlung des Optionspreises) das Recht, Ausgleichzahlungen, bezogen auf einen zugrunde liegenden nominellen Kapitalbetrag und bezogen auf die relevante Berechnungsperiode zu erhalten, wenn zu den Marktzinssatz-Feststellungstagen der Marktzinssatz über dem Basiszinssatz liegt.

Tägliche Schwankungen des Optionspreises /Wertlosigkeit des Optionsscheines

Die Höhe des Optionspreises unterliegt den täglichen Marktschwankungen. Besondere Einflussfaktoren sind hier das aktuelle Zinsniveau, insbesondere die Erwartungshaltung und die Volatilität bezüglich des **3-Monats EURIBOR** („Basiswert“), sowie die Restlaufzeit der Zinscap-Optionsscheine. Sinkt das Marktzinsniveau des 3-Monats-EURIBOR unter den Basiszinssatz von 4,5%, kann dies – abhängig von der Restlaufzeit - eine endgültige Wertlosigkeit des Zinscap-Optionsscheines nach sich ziehen.

Aus der Benennung eines Höchst-Ausgabekurses gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG dürfen keinesfalls Rückschlüsse auf eine mögliche Wertentwicklung der Handelskurse gegenständlichen Zinscap-Optionsscheines abgeleitet werden.

Linear geringer werdende Bezugsgröße / Faktor
Bei der vorliegenden "tilgenden" Ausgestaltung des Zinscap-Optionsscheins reduziert sich der dem Zinscap-Optionsschein zugrunde liegende Nominalbetrag von EUR 1.000,- um einen bestimmten Faktor bis zum Ende der Laufzeit (allfällige

Ausgleichszahlungen werden somit gegen Laufzeitende hin proportional geringer).

Unsicherheit von Rückflüssen aus der Veranlagung

Es kann infolge der Unsicherheiten von Marktentwicklungen nicht angegeben werden, ob es überhaupt zu Rückflüssen aus gegenständlicher Veranlagung kommen wird. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Liquiditätsrisiko

Gegenständliche Zinscap-Optionsscheine werden nur in kleineren Volumina (Stückzahlen) emittiert. Das bewirkt eine eingeschränkte Liquidität, wodurch es zu besonders hohen Kursausschlägen bzw. zur Nicht-Liquidierbarkeit des Investments kommen kann.

Optionsschein-Handel / Mangelnder Sekundärmarkt

Gegenständliche Emission ist nicht börsennotiert. Ein allfälliger außerbörslicher Handel gegenständlicher Optionsscheinen und somit eine jederzeitige Liquidierbarkeit des Investments kann nicht als gesichert gegeben angenommen werden.

ANNEX 5

STEUERRECHTLICHE HINWEISE

- (1) Diese Darstellung bezieht sich, soweit nicht anders angegeben, ausschließlich auf allgemeine Vorschriften der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen bzw. sonstigen Einkünften. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Weitere steuerliche Hinweise sind im Basisprospekt enthalten.
- (2) Die Angaben basieren auf den zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Zinscap-Optionsscheine jeweils anwendbaren Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Ausführungen zu aktualisieren.
- (3) Verbriefte Optionsrechte (Optionsscheine) gelten im Anwendungsbereich der Kapitalertragsteuer nach der derzeitigen Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung nicht als Forderungswertpapiere iSd § 93 Abs 3 EStG 1988. Gewinne aus Optionsscheinen sind nach Meinung des BMF keine Kapitaleinkünfte iSd § 27 Abs 2 Z 2 und 5 EStG 1988, sondern – sofern der Optionsschein in einem Privatvermögen gehalten wird – nach Maßgabe des § 30 EStG 1988 steuerpflichtig. Werden Optionsscheine in einem Betriebsvermögen gehalten, so gelten allfällige Veräußerungsgewinne sowie Ausgleichszahlungen als Betriebseinnahmen und sind im Rahmen der jeweils anwendbaren Gewinnermittlungsart ertragsteuerlich zu erfassen; als solche sind sie gegebenenfalls im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung zu berücksichtigen. Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % (§ 22 Abs 1 KStG 1988). Natürliche Personen, die in Österreich weder über Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt verfügen (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen nur mit den in § 98 Abs. 1 EStG 1988 taxativ aufgezählten Einkünften der österreichischen Einkommensteuer. In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen hinsichtlich ihrer Einkünfte im Sinne des § 30 EStG 1988 nur insoweit der beschränkten Steuerpflicht, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG 1988). Einnahmenüberschüsse aus Derivaten fallen – unabhängig davon, ob es sich um unverbriefte oder verbrieft Options handelt, nach der derzeitigen Verwaltungspraxis auch nicht unter den sachlichen Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes 2005 (EU-QuStG 2005).
- (4) In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige Körperschaften iSd § 1 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 unterliegen ebenfalls nur mit den in § 98 EStG 1988 taxativ

aufgezählten Einkünften der österreichischen Körperschaftsteuer (§ 21 Abs. 1 KStG 1988 iVm § 98 EStG 1988).

Zusammenfassend sei hier festgehalten

Die Zinscap-Optionsscheine-Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass für die steuerrechtliche Betrachtung bzw. Qualifikation dieser Zinscap-Optionsscheine ein Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer zu konsultieren ist.

❖ **Steuerliche Behandlung von Ausgleichszahlungen**

- **Innerhalb eines Jahres**

Im ersten Jahr unterliegen allfällige Ausgleichszahlungen der Einkommenssteuer und sind vom Investor selbst zu versteuern!

- **Nach einem Jahr**

Ausgleichszahlungen außerhalb der Spekulationsfrist sind im Privatvermögen nicht steuerbar.

❖ **Steuerliche Behandlung des Zinscaps**

- **Verkauf des Optionsscheines innerhalb eines Jahres**

Sofern der Zinscap-Optionsschein innerhalb der Spekulationsfrist von 12 Monaten veräußert wird, sind Veräußerungsgewinne in der Einkommenssteuererklärung zu berücksichtigen.

- **Verkauf des Optionsscheines nach einem Jahr**

Ein Verkauf des Optionsscheines außerhalb der Spekulationsfrist ist hingegen nicht steuerbar.